BETEILIGUNGSSTRATEGIE

LIECHTENSTEINISCHE LANDESBANK AG

BETEILIGUNGSSTRATEGIE DER REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

FÜR DIE BETEILIGUNG AN DER

Liechtensteinischen Landesbank AG

30. Januar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite	
1.	Grundlagen 2		
2.	Zwed	eck der Beteiligungsstrategie	
3.	Ziele	Ziele der Regierung	
	3.1	Politische Ziele	
	3.2	Unternehmerische Ziele	
	3.3	Wirtschaftliche Ziele	
	3.4	Ethische, soziale und ökologische Ziele	
4.	Vorgaben der Regierung zur Umsetzung der Ziele 6		
	4.1	Vorgaben zur Geschäftstätigkeit 6	
	4.2	Vorgaben zu den Finanzen 6	
	4.3	Vorgaben zum Risikomanagement	
	4.4	Vorgaben zur Organisation	
	4.5	Vorgaben zur Kommunikation	
	4.6	Übrige Vorgaben der Regierung9	
5.	Schlussbestimmungen		
	5.1	Abweichungen und Ausnahmen	
	5.2	Änderungen und Ergänzungen 10	
	5.3	Inkrafttreten	

1. **GRUNDLAGEN**

Die vorliegende Beteiligungsstrategie wird von der Regierung gestützt auf Art. 16 des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG) und Art. 15 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes vom 21. Oktober 1992 über die Liechtensteinische Landesbank (LLBG) festgelegt.

Das Land Liechtenstein hält gemäss Art. 6 Abs. 2 LLBG mindestens 51 Prozent der Aktien der Liechtensteinischen Landesbank AG. Die Aktien sind an der SIX Swiss Exchange kotiert.

Die Aktionärsinteressen des Landes als Mehrheitsaktionär werden durch die Regierung wahrgenommen. Die Regierung vertritt die Aktionärsinteressen des Landes im Rahmen der aktienrechtlichen Kompetenzen der Generalversammlung, dem obersten Organ der Liechtensteinischen Landesbank AG. Dabei berücksichtigt sie die unternehmerische Autonomie sowie die sich aus der Börsenkotierung der Liechtensteinischen Landesbank AG ergebenden Rechte und Pflichten und anerkennt in ihrer Eigenschaft als Aktionärin die Entscheidungsfreiheit des Verwaltungsrates in Bezug auf Unternehmensstrategie und -politik.

Der Regierung obliegt im Rahmen der Oberaufsicht gemäss Art. 15 LLBG neben der Festlegung und Änderung der Beteiligungsstrategie und der Vertretung des Landes als Mehrheitsaktionär ausserdem auch die Übermittlung des jährlichen Geschäftsberichtes der Liechtensteinischen Landesbank AG an den Landtag zur Kenntnisnahme.

2. ZWECK DER BETEILIGUNGSSTRATEGIE

Die Beteiligungsstrategie gibt klare Leitplanken zur Festlegung der Unternehmensstrategie vor. Innerhalb dieser Leitplanken legt der Verwaltungsrat insbesondere Vision, Leitbild und Strategie des Unternehmens fest. Die Beteiligungsstrategie definiert die Rolle des Landes Liechtenstein als Mehrheitsaktionär der Liechtensteinischen Landesbank AG. Indem sie darlegt, wie das Land mit seiner Mehrheitsbeteiligung mittel- und langfristig umzugehen gedenkt, bietet sie den Minderheitsaktionären Planungssicherheit.

Die Beteiligungsstrategie definiert die Erwartungen der Regierung an die strategische Führungsebene der Liechtensteinischen Landesbank AG. Die Vorgaben in der Beteiligungsstrategie sind vom Verwaltungsrat und von der Geschäftsleitung bei ihrer Tätigkeit zu beachten.

Die Regierung verpflichtet sich, von der Beteiligungsstrategie nur nach sorgfältiger Prüfung, bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit der strategischen Führungsebene der Liechtensteinischen Landesbank AG abzuweichen.

Die Beteiligungsstrategie soll für alle Anspruchsgruppen des Unternehmens Sicherheit in Bezug auf die unternehmerische Ausrichtung bieten.

3. ZIELE DER REGIERUNG

3.1 Politische Ziele

Die Regierung bekennt sich zur Mehrheitsbeteiligung des Landes Liechtenstein an der Liechtensteinischen Landesbank AG.

Die Regierung erwartet, dass die Liechtensteinische Landesbank AG zur Wahrung und Förderung der Attraktivität und Glaubwürdigkeit des Finanzmarktstandortes Liechtenstein beiträgt. Dabei kommt ihr bei der Verfolgung der Finanzplatzstrategie des Landes eine besondere Stellung zu.

Die Regierung erwartet, dass die Liechtensteinische Landesbank AG sich in ihren Handlungen und Äusserungen politisch neutral verhält.

3.2 Unternehmerische Ziele

Die Regierung erwartet, dass die Liechtensteinische Landesbank AG, basierend auf einer von der strategischen Führungsebene festgelegten, klaren Unternehmensstrategie und -politik, als selbstständiges Unternehmen gewinnorientiert, wettbewerbsfähig, betriebswirtschaftlich und kundenorientiert geführt wird. Sie erwartet zudem, dass die Liechtensteinische Landesbank AG ihren Unternehmenswert nachhaltig steigert und Mittelfristziele betreffend Wachstum, Kosten- und Kapitaleffizienz festlegt.

3.3 Wirtschaftliche Ziele

Die Regierung erwartet, dass die Liechtensteinische Landesbank AG ihre Eigenwirtschaftlichkeit nachhaltig sicherstellt und unterstützt zudem die internationale Wachstumsstrategie des Unternehmens, die die Stärkung des Heimmarktes Liechtenstein, die Erweiterung der Aktivitäten in der Schweiz und in Österreich sowie den Aufbau neuer Märkte umfasst. Die Liechtensteinische Landesbank AG hat nach Art. 3 Abs. 2 LLBG insbesondere:

- die volkswirtschaftliche Entwicklung des Fürstentums Liechtenstein unter Beachtung gesunder bankbetrieblicher und kaufmännischer Grundsätze zu fördern;
- mit Rücksicht auf die volkswirtschaftliche Verantwortung angemessene Gewinne anzustreben; die öffentlichen und privaten Kreditbedürfnisse angemessen zu befriedigen; sowie
- der in- und ausländischen Kundschaft eine sichere und ertragsbringende
 Anlage und Betreuung der Gelder zu ermöglichen.

3.4 Ethische, soziale und ökologische Ziele

Die Regierung erwartet, dass sich die Liechtensteinische Landesbank AG bei der Unternehmensführung an den Nachhaltigkeitszielen der UNO (sog. SDG) orientiert

und diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten umsetzt. Die für das Unternehmen massgeblichen Nachhaltigkeitsziele sind in der Unternehmensstrategie abzubilden. Die Auswirkungen der geschäftlichen Tätigkeiten sind in Bezug auf die Nachhaltigkeitsziele kontinuierlich zu analysieren und darzulegen. Über die Erreichung dieser Ziele ist im Rahmen des Jahresberichtes jährlich Auskunft zu geben.

Die Organe der Liechtensteinischen Landesbank AG haben bei der Festlegung und Umsetzung der Unternehmensstrategie die ethische und soziale Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden, den Geschäftspartnern, den Kunden und Kundinnen sowie der Gesellschaft Liechtensteins wahrzunehmen. Dies betrifft insbesondere:

- Sicherstellung der Gleichstellung von Mann und Frau;
- Förderung der Gesundheit sowie der physischen und psychischen Unversehrtheit der Mitarbeitenden;
- Sicherstellung der Arbeitssicherheit der Mitarbeitenden;
- Etablierung und Sicherung der Position als attraktive Arbeitgeberin;
- kontinuierliche Förderung und Weiterbildung der Mitarbeitenden;
- Förderung der Mitarbeitendenzufriedenheit.

Mit Bezug auf die Klimastrategie 2050 erwartet die Regierung die Festlegung von ambitionierten Klimazielen. Die Klimaneutralität (für Scope 1, 2 und 3 gemäss GHG-Protocol bzw. Treibhausgasprotokoll) ist bis spätestens 2040 zu erreichen. Daher hat der Verwaltungsrat im Rahmen der Unternehmensstrategie entsprechende Massnahmen festzulegen. Die Liechtensteinische Landesbank AG hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Förderung der Biodiversität zu unterstützen.

Die Regierung erwartet, dass die Vergabe von Aufträgen soweit möglich an die einheimische Wirtschaft erfolgt und an ökologische Kriterien geknüpft wird.

4. VORGABEN DER REGIERUNG ZUR UMSETZUNG DER ZIELE

4.1 Vorgaben zur Geschäftstätigkeit

Die Liechtensteinische Landesbank AG betreibt im Sinne einer Universalbank Bankgeschäfte aller Art. Der Geschäftskreis der Landesbank umfasst dabei gemäss Art. 4 LLBG insbesondere:

- die Annahme von Einlagen und anderen rückzahlbaren Geldern;
- das in- und ausländische Kreditgeschäft mit der institutionellen, kommerziellen und privaten Kundschaft;
- die Geld- und Kapitalmarkttransaktionen an den primären und sekundären Finanzmärkten;
- das Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsgeschäft mit der institutionellen, kommerziellen und privaten Kundschaft;
- die Kundendienstleistungen im Bereich der Passivgeldbeschaffung und des Zahlungsverkehrs;
- die Gründung und Ausübung der Funktion der Verwaltung, der Zeichnungsstelle und der Depotbank von Anlagefonds.

Die Organe der Liechtensteinischen Landesbank AG haben dafür zu sorgen, dass im Rahmen der Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit die anwendbaren, gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. Die Landesbank hat ihre Geschäftstätigkeit durch eine Revisionsstelle gemäss Gesetz über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz) prüfen zu lassen. Die Generalversammlung bestellt die Revisionsstelle.

4.2 Vorgaben zu den Finanzen

Zusätzlich zur nachhaltigen Gewährleistung ihrer Eigenwirtschaftlichkeit hat die Liechtensteinische Landesbank AG grössere Investitionen so auszurichten, dass sie sorgfältig und risikogewichtet getätigt werden, langfristig ausgerichtet sind und in Übereinstimmung mit der Strategie zur Wertschöpfung beitragen.

Die Liechtensteinische Landesbank AG bildet die gesetzlich vorgeschriebenen und betrieblich notwendigen Reserven. Die Regierung erwartet, dass die Bank eine nachhaltige und attraktive Dividendenpolitik verfolgt.

Die Liechtensteinische Landesbank AG kann im Rahmen ihrer finanziellen und personellen Möglichkeiten sowie nach Massgabe der gesetzlichen Vorgaben Beteiligungen (Übernahmen, Kooperationen, Allianzen, Gründungen von Gesellschaften sowie andere Formen der Zusammenarbeit) eingehen, wenn diese in Einklang mit den Kernkompetenzen des Unternehmens stehen, das Kerngeschäft unterstützen sowie zur Erreichung der strategischen Ziele und der nachhaltigen Sicherung oder Steigerung des Unternehmenswertes beitragen. Beteiligungen müssen der Risikofähigkeit des Unternehmens entsprechen und die obengenannten Anforderungen nachweislich erfüllen. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass vor dem Eingehen einer Beteiligung die notwendigen Abklärungen, Analysen und Beurteilungen vorgenommen werden und eine umfassende Risikobewertung erfolgt. Dabei muss sichergestellt sein, dass die eingegangenen Risiken den Kernauftrag des Unternehmens im Inland nicht substanziell gefährden, dies gilt insbesondere bei Beteiligungen im Ausland.

4.3 Vorgaben zum Risikomanagement

Die Liechtensteinische Landesbank AG hat ein angemessenes und umfassendes Risikomanagement zu betreiben. Bestandteil des Risikomanagement sind neben einem internen Kontrollsystem (IKS) eine angemessene Liquiditäts- und Kapital- sowie eine Mittelfristplanung.

Die Regierung erwartet, dass es zu den Kernkompetenzen der Liechtensteinischen Landesbank gehört, die mit den Tätigkeiten einer Universalbank verbundenen Risiken bewusst einzugehen und profitabel zu bewirtschaften. Sie erwartet zudem,

dass die Organe der Liechtensteinischen Landesbank AG insbesondere auch die volkswirtschaftliche Bedeutung der Bank für das Land Liechtenstein und für dessen Reputation berücksichtigen. Die Grundzüge des Risikomanagements sowie die Zuständigkeit und das Verfahren für die Bewilligung von risikobehafteten Geschäften sind in einem Reglement zu regeln.

Die Liechtensteinische Landesbank AG hat ihre IT-Systeme und Informationen vor digitalen Angriffen durch die Implementierung angemessener Cyber-Sicherheitsstandards und entsprechender Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu schützen.

4.4 Vorgaben zur Organisation

Die Liechtensteinische Landesbank AG muss über eine klare und auf Kontinuität ausgelegte Organisationsstruktur verfügen. Die Leistung und Kompetenz der Mitarbeitenden und des Kaders sind zu fördern sowie die Stabilität im Mitarbeitendenstamm und die Identifikation mit dem Unternehmen sind zu unterstützen.

Das Unternehmen betreibt eine Nachwuchsförderung sowohl in Bezug auf Kompetenzen als auch Führungsverantwortung. Die Liechtensteinische Landesbank AG hat eine engagierte und zeitgemässe Lehrlingsausbildung zu betreiben.

Die Organisation ist so zu gestalten, dass jederzeit ausreichend Fachwissen vorhanden ist, um die Unternehmensstabilität und Informationssicherheit zu gewährleisten.

Die Entschädigungsregelung des Verwaltungsrates wird von diesem Gremium selbst festgelegt und der Regierung im Rahmen des Vergütungsberichts zur Kenntnis gebracht. Die Aufgabenteilung zwischen dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung muss eine sachgerechte Überwachung der Geschäftsführung gewährleisten.

4.5 Vorgaben zur Kommunikation

Als an der SIX Swiss Exchange kotiertes Unternehmen ist die Liechtensteinische Landesbank AG zur Einhaltung der Informationspflicht im Rahmen der Ad hoc-Publizität verpflichtet. Diese Informationspflicht verlangt, dass alle gegenwärtigen und potenziellen Marktteilnehmer chancengleich mit Informationen versorgt werden, um die Transparenz und Gleichbehandlung der Anleger zu gewährleisten.

Die Regierung erwartet, dass die Liechtensteinische Landesbank AG bei ihrer Kommunikation nach aussen auch die Tatsache berücksichtigt, dass das Land Liechtenstein Mehrheitsaktionär ist und sie damit auch die Interessen der Regierung als Aktionärsvertreter wahrnimmt.

Die Kommunikation darf den Gesamtinteressen des Landes Liechtenstein nicht zuwiderlaufen.

4.6 Übrige Vorgaben der Regierung

Der Verwaltungsrat der Liechtensteinischen Landesbank AG und die Regierung treffen sich einmal pro Jahr zum gegenseitigen Informationsaustausch, insbesondere über die Unternehmensstrategie und -politik sowie über die Umsetzung der Beteiligungsstrategie.

Der Präsident des Verwaltungsrats der Liechtensteinischen Landesbank AG informiert den Regierungschef unter Berücksichtigung der Ad-hoc-Publizitätsvorschriften der SIX Swiss Exchange und der sonstigen gesetzlichen Vorschriften periodisch über wesentliche Entwicklungen und Vorkommnisse.

Zudem hat ein mindestens halbjährlicher Informationsaustausch zwischen dem Präsidenten des Verwaltungsrates und dem Regierungschef, insbesondere über die strategische Ausrichtung der Liechtensteinischen Landesbank AG, stattzufinden.

5. <u>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>

5.1 Abweichungen und Ausnahmen

Von der vorliegenden Beteiligungsstrategie darf nur in begründeten Fällen und bei entsprechender Notwendigkeit abgewichen werden.

5.2 Änderungen und Ergänzungen

Die Beteiligungsstrategie ist von der Regierung periodisch auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

Ist der strategischen Führungsebene eine Bestimmung der Beteiligungsstrategie unklar oder hält sie eine Vorgabe für nicht umsetzbar, so hat sie der Regierung entsprechende Änderungen oder Ergänzungen unaufgefordert vorzuschlagen.

5.3 Inkrafttreten

Die vorliegende Beteiligungsstrategie tritt am 30. Januar 2024 in Kraft. Sie wird dem Verwaltungsrat der Liechtensteinischen Landesbank AG zur Kenntnisnahme und zur Umsetzung abgegeben.

Vaduz, 30. Januar 2024

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Dr. Daniel Risch Regierungschef